

Verordnung über die Gebühren für Geodaten

vom 23. Oktober 2012 (Stand 1. Januar 2016)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 15 Abs. 4 des kantonale Geoinformationsgesetz vom 26. März 2012¹⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren für den Bezug und die Nutzung von Geobasisdaten des kantonalen und kommunalen Rechts sowie für die Nutzung von Geodiensten.

² Für den Bezug und die Nutzung von den übrigen Geodaten des Kantons, insbesondere der 3-D-Daten gilt sie sinngemäss.

Art. 2 Mehrwertsteuer und Teuerung

¹ Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den Gebühren erhoben.

² Die Tarife werden periodisch der Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

¹⁾ kGeolG (bGS [723.1](#))

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

2. Abschnitt: Gebühren

(2.)

I. Bemessung der Gebühren

(2.1.)

Art. 3 Bemessungselemente

¹ Die Gebühr für den Bezug und die Nutzung von Geobasisdaten setzt sich zusammen aus:

- a) der Grundgebühr (G);
- b) den Rabatten (R);
- c) dem Zuschlag oder der Reduktion für die gewerbliche Nutzung (GN);
- d) den Bereitstellungskosten (B);
- e) den Transportkosten (T).

² Die Gebühren können detailliert oder als Pauschalen abgerechnet werden.

Art. 4 Berechnung der Gebühr

¹ Die Gebühr berechnet sich nach der Formel: $G \times R + GN + B + T$.

II. Grundgebühr

(2.2.)

Art. 5 Grundsatz

¹ Die Grundgebühr entspricht der Gebühr für die Nutzung zum Eigengebrauch.

² Bei der Nutzung zum Eigengebrauch ist eine minimale gewerbliche Nutzung im Rahmen der Bedingungen gemäss Anhang Ziff. 1.1 ohne Zusatzkosten erlaubt.

Art. 6 Berechnung der Grundgebühr
a) Georeferenzdaten

¹ Die Grundgebühr für die im Anhang 1 und 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung¹⁾ als Georeferenzdaten bezeichneten Geobasisdatensätze berechnet sich für Vektordaten, Rasterdaten und Punkte nach folgender Formel: $G = Z_{I-III} \times IE \times M^{0.75}$. Dabei bedeuten:

- a) IE: Einheitspreis pro Informationseinheit gemäss Anhang Ziff. 1.2;
- b) M: Menge (z.B. Fläche, Punkte, Pixel);
- c) Z_{I-III} : Faktoren der Beitragszonen gemäss Anhang Ziff. 1.2.

Art. 7 b) Übrige Geobasisdatensätze

¹ Für die übrigen Geobasisdatensätze gemäss Anhang 1 und 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung²⁾ gelten die pauschalen Grundgebühren gemäss Anhang Ziff. 1.3, für 3-D-Daten Ziff. 1.4.

Art. 8 c) Zusammengesetzte Produkte

¹ Bei zusammengesetzten Produkten berechnet sich die Grundgebühr als Summe der verwendeten standardisierten Produkte und/oder Geobasisdatensätze.

III. Rabatt

(2.3.)

Art. 9

¹ Abonentinnen und Abonnenten erhalten einen Rabatt (R) gemäss Anhang Ziff. 2.

² Als Abonentinnen und Abonnenten werden diejenigen Bezüger bezeichnet, die eine vertraglich festgelegte Datenmenge ab einer vertraglich festgelegten Dauer von mindestens 5 Jahren beziehen.

³ Abonnementsverträge können sowohl für die Nutzung zum Eigengebrauch als auch für die gewerbliche Nutzung abgeschlossen werden.

⁴ Die Gebühr wird jährlich in Rechnung gestellt.

¹⁾ kGeoIV (bGS [723.101](#))

²⁾ kGeoIV (bGS [723.101](#))

IV. Gewerbliche Nutzung

(2.4.)

Art. 10

¹ Die gewerbliche Nutzung (GN) unterscheidet sich wie folgt:

- a) Kategorie 1: normale gewerbliche Nutzung gemäss Anhang Ziff. 3;
- b) Kategorie 2: vertraglich zu regelnde gewerbliche Nutzung gemäss Anhang Ziff. 3.

² Die gewerbliche Nutzung kann zu einem Zuschlag oder einer Reduktion führen gemäss Anhang Ziff. 3.

V. Bereitstellungs- und Transportkosten

(2.5.)

Art. 11 Feste Bereitstellungskosten

¹ Die festen Bereitstellungskosten enthalten die administrativen Aufwendungen und werden im Standardfall als eine Mindestgebühr verrechnet.

² Zur Abgeltung der festen Bereitstellungskosten werden folgende Gebühren erhoben:

- a) nicht netzgebundene Bereitstellung (offline) in analoger oder digitaler Form: eine Pauschale gemäss Anhang Ziff. 4.1;
- b) netzgebundene Bereitstellung (online) in digitaler Form: eine Pauschale für jede eingegangene Bestellung oder Maximalwert pro Jahr für jeden Anschluss gemäss Anhang Ziff. 4.2.

³ Vom Standard abweichende Aufwendungen werden dem Bezüger zusätzlich zur Mindestgebühr nach Abs. 2 gemäss den effektiven Kosten verrechnet. Für personelle Aufwendungen gelten die Stundenansätze nach Anhang Ziff. 4.5.

Art. 12 Variable Bereitstellungskosten

¹ Die variablen Bereitstellungskosten enthalten die von der Bestellung abhängigen Materialien und allfällige Beratungsaufwendungen.

² Zur Abgeltung der variablen Bereitstellungskosten bei nicht netzgebundener Bereitstellung (offline) werden Gebühren gemäss Anhang Ziff. 4.3 erhoben.

³ Zur Abgeltung der variablen Bereitstellungskosten bei netzgebundener Bereitstellung (online) werden Gebühren gemäss Anhang Ziff. 4.4 erhoben.

⁴ Bereitstellungskosten, welche nicht in Abs. 2 und 3 aufgeführt sind, werden dem Bezüger gemäss den effektiven Kosten verrechnet. Für personelle Aufwendungen gelten die Stundenansätze gemäss Anhang Ziff. 4.5.

⁵ Mit Abonentinnen und Abonnenten sowie gewerblichen Nutzerinnen und Nutzern kann vertraglich in Abweichung von Abs. 3 eine Pauschale für eine bestimmte oder unbeschränkte Anzahl Informationseinheiten oder Anzahl Nutzungen eines Geodienstes vereinbart werden.

Art. 13 Transportkosten

¹ Erfolgt der Transport aus technischen Gründen oder auf Wunsch der Bestellerin oder des Bestellers mit Anbieterinnen und Anbietern von Transportdiensten, werden die effektiven Transportkosten in Rechnung gestellt.

VI. Pauschalgebühren

(2.6.)

Art. 14

¹ Pauschalgebühren werden insbesondere erhoben für:

- a) analoge und digitale Produkte;
- b) Veröffentlichung von Daten im Rahmen einer gewerblichen Nutzung;
- c) Beglaubigungen;
- d) Änderungen von Einwilligungen und allfälligen Lizenzen;
- e) nachträgliche Beglaubigung oder Einwilligung sowie Erlass einer Verfügung zur Vernichtung oder Einziehung von Daten;
- f) Bereitstellungs- und Transportkosten;
- g) Aufwendungen der GIS-Fachstelle bei der technischen Prüfung und Weiterleitung von Geodaten.

² Die Pauschalgebühren bemessen sich nach Anhang Ziff. 5.

VII. Gebührenbefreiung

(2.7.)

Art. 15 Nach Art der Nutzung

¹ Die folgenden Arten der Nutzung von Geobasisdaten sind mit Ausnahme der Bereitstellungs- und Transportkosten von der Gebühr befreit:

- a) Verwendung für das Erstellen, Nachführen und Verwalten der amtlichen Vermessung;
- b) Veröffentlichung zur amtlichen Erläuterung von Wahl- und Abstimmungsvorlagen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene;
- c) Verwendung für hoheitliche Aufgaben von Behörden des Bundes, von Kanton oder der Gemeinde;
- d) Verwendung zum Eigengebrauch für rein wissenschaftliche Zwecke, insbesondere in Forschungsarbeiten und in qualifizierten Arbeiten wie Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen.

² Die folgenden Arten der Nutzung von Geodiensten in öffentlichen Netzen sind von Gebühren befreit:

- a) Benützung der Suchdienste;
- b) Benützung der öffentlichen Darstellungsdienste inklusive das Ausdrucken der angebotenen Inhalte.

Art. 16 Nach Eigenschaft des Nutzers

¹ Bezogen auf die besonderen Eigenschaften der Person, die die Geobasisdaten für den Eigengebrauch nutzt, können folgende Stellen mit Ausnahme der Bereitstellungs- und Transportkosten von der Gebühr befreit werden:

- a) öffentliche Bildungsinstitutionen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden: für den Eigengebrauch;
- b) Forschungsinstitutionen des Bundes und der Kantone: für den Eigengebrauch;
- c) steuerbefreite schweizerische gemeinnützige Organisationen gemäss der schweizerischen Zertifizierungsstelle (ZEWÖ): für alle Nutzungen, ausser für die Weitergabe an Dritte.

3. Abschnitt: Übergangsbestimmung

(3.)

Art. 17

¹ Auf der Grundlage des bisherigen Rechts vertraglich vereinbarte Gebühren- und Zahlungskonditionen gelten bis zum Ablauf des Vertrages, längstens aber bis zum 31. Dezember 2014 weiter.

Anhang Gebührenverordnung (Gebührentarif)

1. Berechnung Grundgebühr

1.1 Bedingungen Nutzung zum Eigengebrauch

- a) Auflage bis zu 100 gedruckten, kopierten, vervielfältigten Exemplaren respektive elektronische Medien (CD, DVD usw.) oder
- b) vorgefertigte Bilddatei im Internet (PDF, JPG, TIFF usw.).

1.2 Grundgebühren für Georeferenzdaten

Für Georeferenzdaten, die nach Fläche abgerechnet werden, sind folgende Faktoren einzusetzen:

- a) Baugebiete (Beitragszone I gemäss Anhang FVAV¹): 1;
- b) Talgebiete (Beitragszone II gemäss Anhang FVAV): 1/10;
- c) Berggebiete (Beitragszone III gemäss Anhang FVAV): 1/100.

1.2.1 Informationsebenen AV

	<i>Informationseinheit</i>	<i>Einheitspreis Fr. Baugebiete</i>	<i>Einheitspreis Fr. alle Gebiete</i>
Fixpunkte FP2 und FP3	Pkte		5.00
Bodenbedeckung	ha	30.00	
Einzelobjekte	ha	10.00	
Höhen (DTM-AV 2mGrid)	ha		1.00
Nomenklatur	ha	10.00	
Liegenschaften	ha	50.00	
Gebäudeadressen (2- oder 3-D-Koordinate)	Pkte		1.00
Hoheitsgrenzen	ha		0.05
Rohrleitungen	ha		0.05
Erweiterungen und Mehranforderungen gemäss DM-01.AV-AR	ha		0.05

¹ Verordnung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (SR 211.432.27)

Anhang Gebührenverordnung (Gebührentarif)

1.2.2 Weitere Daten

	<i>Informationseinheit</i>	<i>Einheitspreis Fr. Baugebiete</i>	<i>Einheitspreis Fr. alle Gebiete</i>
Rasterdaten bis Format Plan für das Grundbuch (Raster)	Megapixel		2.00
Basisplan 1:5000 und 1:10000	Megapixel		2.00
Orthofotos	Megapixel		2.00
Übersichtplan (amtliche Vermessung AR)	ha		3.00
Höhenkurven (amtliche Vermessung AR)	ha		2.00
Dienstbarkeiten (amtliche Vermessung AR)	ha		0.05
Kantonsstrassennetz (Strassenverzeichnis)	ha		0.05
Strassen- und Wegenetz der Gemeinden (Strassenverzeichnis)	ha		0.05

1.3 Pauschale Grundgebühren

Pauschale Grundgebühren enthalten die Gebühren für die gewerbliche Nutzung. Nicht enthalten sind die Bereitstellungs- und Transportkosten gemäss Ziff. 4.1 und 4.2.

<i>Geobasisdatensatz (mit Download-service)</i>	<i>Einheit</i>	<i>Fr.</i>
alle Datensätze	Pro Bestellung (online) ist eine pauschale Grundgebühr von Fr. 50.00 fällig, unabhängig von der Datenmenge und der Anzahl Datensätze.	

Anhang Gebührenverordnung (Gebührentarif)

Voraussetzung ist, dass ein Download-Dienst für alle bestellten Datensätze vorhanden ist. Bei Fehlen eines Download-Dienstes wird eine Grundgebühr von Fr. 10.00 pro Datensatz ohne Download-Dienst fällig und zusätzlich wird die händische Bereitstellung der Datensätze nach Ziff. Art. 4.5 verrechnet.

1.4 Datenausgabe 3-D-Daten

Die Gebühren für die 3-D-Daten berechnen sich über die Anzahl Gebäude nach der Formel: $AF * (BW + GG * (\text{Anzahl Gebäude})^E)$.

Dabei ist:

- a) der Anwendungsfaktor (AF): 1.21;
- b) der Basiswert (BW): 100;
- c) der Gebäudegrundfaktor (GG): 40;
- d) der Exponent: 0.7.

Die GIS-Fachstelle kann in besonderen Fällen eine Gebührenreduktion oder -befreiung beschliessen, wenn das öffentliche Interesse dies rechtfertigt.

Die Bereitstellungskosten werden nach effektiven Kosten berechnet.

2. Rabatte

Beim Abschluss eines Abonnements über mindestens 5 Jahre beträgt der Rabatt 70 % (Faktor 0.3).

3. Gewerbliche Nutzung

3.1 Kategorie 1: Normale gewerbliche Nutzung

- Auflage bis zu 10'000 gedruckten Exemplaren resp. elektronischen Medien (CD, DVD etc.)	Zuschlag 25 %
- Verwendung im Internet, max. Pixelzahl: 1 Mio.	Zuschlag 25 %

Die Zuschläge werden kumuliert.

3.2 Kategorie 2: Vertraglich zu regelnde gewerbliche Nutzung

- Auflage höher als 10'000 gedruckte Exemplare resp. elektronische Medien (CD, DVD etc.)	Zuschlag > 25 %
- Verwendung im Internet, Pixelzahl: unbegrenzt	Zuschlag > 25 %
- Erhebliche Umarbeitung oder Filterung der Daten	Reduktion bis 90 %

Die Zuschläge und die Reduktion werden kumuliert.

Anhang Gebührenverordnung (Gebührentarif)

4. Bereitstellungskosten

4.1 Feste Bereitstellungskosten (offline)

	<i>Einheit</i>	<i>Fr.</i>
Nicht netzgebundene Bereitstellung (offline)	analoge Form, pro Bestellung	50.00
	digitale Form, pro Bestellung	50.00

4.2 Feste Bereitstellungskosten (online)

	<i>Einheit</i>	<i>Fr.</i>
Netzgebundene Bereitstellung (online)	pro Bestellung	30.00
	pro Anschluss	max. 10'000.00
URL auf Fremdsystem	pro Jahr	1'000.00

4.3 Variable Bereitstellungskosten (offline)

	<i>Einheit</i>	<i>Fr.</i>
Datenträger inbegriffen	CD	0.00
	DVD	0.00
	Papier (normal)	0.00
	weitere	Einstandspreis
Beschreiben Datenträger	fixer Preis pro elektronischer Datenträger	50.00
Verpackung (nach Versand-einheit)	Brief (bis A4)	5.00
	Paket	10.00
	Gebinde (z.B. Rohr)	20.00

4.4 Variable Bereitstellungskosten (online)

	<i>Einheit</i>	<i>Fr.</i>
Downloaddienst	in 4.2 eingerechnet	0.00
Suchdienst		0.00
Darstellungsdienst	reine Visualisierung	0.00
	WMS-Dienst, URL	s. Ziff. 5.2.2

Anhang Gebührenverordnung (Gebührentarif)

4.5 Personelle Aufwendungen

Die Stundenansätze richten sich nach der jeweiligen Weisung des Departements Bau und Volkswirtschaft über die Honorierung der Leistungen im Planungsbereich und den folgenden Kategorien:

	<i>Kategorie</i>
Leitende Funktion	B
Sachbearbeitung	C-D
Technisches Personal, Hilfspersonal	E-G

5. Pauschalen

5.1 Analoge Produkte

Pauschalen enthalten Bereitstellungs- und Transportkosten (Grundgebühr = 0).

	<i>Einheit</i>	<i>Fr.</i>
Katasterkopien bis A3 (exkl. Beglaubigung)	1. Exemplar	20.00
	jedes weitere Exemplar	5.00
Plan für das Grundbuch	1. Exemplar	80.00
	jedes weitere Exemplar	10.00
Plot bis Format DIN A0	1. Exemplar	80.00
	jedes weitere Exemplar	10.00
Planauszug Leitungskataster	bis DIN A3	50.00
	jedes weitere Exemplar	10.50

5.2 Digitale Daten und Produkte der amtlichen Vermessung

Pauschalen enthalten Bereitstellungs- und Transportkosten (Grundgebühr = 0).

5.2.1 Digitale Daten

	<i>Einheit</i>	<i>Fr.</i>
einzelne statische Ausschnitte in öffentlichen Netzen (Internet) bis max. 1.0 Mio. Pixel	pro Bezug	50.00
Hoheitsgrenzen ganzer Kanton	pro Bezug	200.00
Auszug Terravis (eGRIS), Teil AV	pro Stück	10.00

Anhang Gebührenverordnung (Gebührentarif)

5.2.2 Geodienste

	<i>Einheit</i>	<i>Fr.</i>
Suchdienst		0
Darstellungsdienst		0
Abgabe der URL (WMS):		
- AV-WMS, MOPublic, Basisplan	Pauschale pro Jahr	2'000-10'000
- Orthofoto und Liegenschaften	Pauschale pro Jahr	2'000-10'000
- Bodenbedeckung und Liegenschaften	Pauschale pro Jahr	2'000-10'000

Die Gebühr variiert je nach Service-Level und nach Verfügbarkeit.

5.3 Veröffentlichung von analogen Daten der amtlichen Vermessung

Pauschalen enthalten die Gebühren für die gewerbliche Nutzung und die Bereitstellungs- und Transportkosten.

- a) Veröffentlichungen von Daten der amtlichen Vermessung pro Ausschnitt bis zu einer Fläche von max. 12,5 dm² (A3) und bis zu einer Auflage von 10'000 Exemplaren:

	<i>Fr.</i>
Nicht kommerzielle sportliche Veranstaltungen, Vereinsanlässe und dergleichen	100.00
Nicht zusammenhängende Ausschnitte in Gratisprospekten und ähnlichen nicht kommerziellen Druckerzeugnissen	250.00
Nicht zusammenhängende Ausschnitte in Büchern, Broschüren und Karten	500.00
Aus den Daten der amtlichen Vermessung abgeleitete Produkte (z.B. Ortsplan)	500.00

Bei Auflagen über 10'000 Exemplaren kann die Pauschalgebühr wie folgt erhöht werden:	
bis und mit 25'000 Exemplare	Faktor 2
bis und mit 50'000 Exemplare	Faktor 3
bis und mit 75'000 Exemplare	Faktor 4
höhere Auflagen bzw. über 75'000 Exemplare	Faktor 5

- b) Veröffentlichungen von Daten der amtlichen Vermessung pro Ausschnitt und pro Veröffentlichung:

	<i>Fr.</i>
Zeitungen und Zeitschriften	100.00

Anhang Gebührenverordnung (Gebührentarif)

5.4 Beglaubigung, Einwilligungen, Lizenzen und Verfügungen

a) Erteilung von Beglaubigungen, Änderung von Einwilligungen und Lizenzen

	<i>Einheit</i>	<i>Fr.</i>
Beglaubigung (Art. 73a TVAV ¹)	1. Exemplar	50.00
	jedes weitere Exemplar	5.00
Änderungen von Einwilligungen und Lizenzen		100.00

b) Nachträgliche Beglaubigung, Einwilligung oder Verfügung zur Vernichtung

	<i>Fr.</i>
Nachträgliche Beglaubigung (inkl. Beglaubigungsgebühr)	nach Aufwand
Nachträgliche Erteilung der Einwilligung (Art. 33 Abs. 1 GeolV ²)	400.00
Erlass einer Verfügung zur Vernichtung oder Einziehung (Art. 33 Abs. 2 GeolV)	400.00

5.5 GIS-Fachstelle

	<i>Einheit</i>	<i>Fr.</i>
Technische Prüfung eines Geodatenatzes und Weiterleitung an die katasterführende Stelle	pro Datensatz	200.00
Überführung eines nicht standardisierten Geodatenatzes ins geltende Datenmodell	pro Datensatz	500.00
Erstmalige Überführung eines nicht standardisierten Geodatenatzes ins geltende Datenmodell		nach Aufwand

¹ Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (SR 211.432.21)

² Geoinformationsverordnung (SR 510.620)